

STATUTEN

Förderverein Postplatz Festival Appenzell

1. Bezeichnung

Art. 1 Unter der Bezeichnung Förderverein Postplatz Festival Appenzell besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB auf unbestimmte Zeit mit Sitz in Appenzell

2. Zweck

Art. 2 Der Zweck des Vereins ist:

- a) einen aktiven Beitrag zur Appenzeller Kultur leisten
- b) nicht profitorientiert arbeiten
- c) Personen zusammenzufassen, die sich grundsätzlich für das Postplatz Festival Appenzell interessieren
- d) die Förderung und Beibehaltung des Postplatz Festivals als kulturelle Veranstaltung

3. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern (Helfer)
- b) Passivmitgliedern
- c) Zweiermitgliedschaften
- d) Gönner

Art. 4 Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich entrichtet.

Art. 5 Mitglieder erhalten Vorzugsbedingungen und Sonderleistungen beim Bezug von Eintrittskarten, die im angemessenen Verhältnis zu den geleisteten Beiträgen stehen.

Art. 6 Mit dem Austritt oder Nichtbezahlung der Jahresrechnung erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.

Art. 7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organisation und Leitung

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 9 Die ordentliche Vereinsversammlung findet auf Einladung jeweils 1 x pro Jahr statt.

Art. 10 Die Mitglieder können ebenfalls eine Vereinsversammlung einberufen, wenn dies 2/3 der Mitglieder verlangen.

Art. 11 Der Vorstand kann eine oder mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Organisation und Verwaltung der Vereinsaktivitäten und allfällig weitere Aufgaben anstellen.

Art. 12 Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. Es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im zweiten und den darauffolgenden Wahlgängen gilt das relative Mehr.

Art. 13 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Beisitzer

Art. 14 Dem Vorstand steht insbesondere zu:

- a) die Vertretung des Vereins nach Aussen
- b) die Leitung der Vereinsgeschäfte
- c) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung zugewiesen sind
- d) dem Vorstand obliegt die Koordination der Vereinstätigkeit

- e) er vertritt den Verein und fällt finanzielle Entscheide
- f) er führt die Vereinskasse
- g) kann einen oder mehrere Beisitzer wählen, die den Vorstand in seinem Tun unterstützen

5. Auflösung

Art. 15 Der Förderverein Postplatz Festival Appenzell kann sich mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder auflösen.

Art. 16 Im Falle einer Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszwecks.

Wasserauen, 29. November 2014

Förderverein Postplatz Festival Appenzell

Präsident:

Aktuar: